

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wimmer (Neuss), Biehle, Dallmeyer, Francke (Hamburg), Frau Geier, Handlos, Frau Krone-Appuhn, Löher, Dr. Marx, Dr.-Ing. Oldenstädt, Petersen, Weiskirch (Olpe), Berger (Lahnstein), Ganz (St. Wendel), Sauter (Epfendorf), Dr. Wörner, Würzbach und der Fraktion der CDU/CSU**

**— Drucksache 9/695 —**

**Übernahme militärischer Aufgaben durch Fluggesellschaften Osteuropas**

*Der Bundesminister für Verkehr – L 13/00.02.10/31 B 81 – hat mit Schreiben vom 7. August 1981 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Trifft es zu, daß die amerikanische Bundesluftfahrtbehörde FAA und die amerikanische Zivilluftfahrtbehörde CAB das für ausländische Charterflüge eingeführte liberale Meldeverfahren für Ostblock-Fluggesellschaften außer Kraft gesetzt haben?
2. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Gründe die amerikanischen Behörden FAA und CAB zu diesem Schritt im einzelnen veranlaßt haben?
3. Wurde die Bundesregierung oder ihr nachgeordnete Dienststellen von dieser Entscheidung der FAA und CAB unterrichtet?

Die Bundesregierung ist von den US-Behörden FAA und CAB weder über irgendwelche Vorfälle noch über eine Änderung von Meldeverfahren unterrichtet worden. Eine Rückfrage ergab, daß ein neues Meldeverfahren für den Luftraum der USA am 20. August 1981 in Kraft treten wird. Es ist nicht bekannt, welche Gründe im einzelnen die amerikanischen Behörden zur Änderung des Meldeverfahrens veranlaßt haben. Die Bundesregierung prüft, ob es Elemente enthält, die zu einer Verfeinerung der deutschen Verfahren übernommen werden können.

4. Liegen Erkenntnisse bei der Bundesregierung oder ihr nachgeordneter Dienststellen vor, in welchem Umfang aus den Staaten des Warschauer Paktes stammende Passagierflugzeuge im Linien- und Charterverkehr die über dem Bundesgebiet vorgeschriebenen Flugrouten verlassen?

Unbefugte Abweichungen von den vorgeschriebenen Flugrouten bzw. Flugverfahren sind der Bundesregierung seit 1976 nur in einem Fall (s. Drucksache 9/672, Seiten 53/54) bekannt geworden.

5. Welche Gründe werden dafür der deutschen Luftaufsicht gegenüber angegeben, und welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um eigenmächtiges Verhalten zu unterbinden?
6. Durch welche Maßnahmen im einzelnen stellt die Bundesregierung bei Routinegenehmigungen sicher, daß Belange der deutschen und alliierten Streitkräfte bei Überfliegen durch Passagier-, Charter-, Fracht- und Überführungsflugzeuge aus Staaten des Warschauer Paktes nicht beeinträchtigt werden?

Der in Frage 4 behandelte Einzelfall wird z. Z. noch weiter aufgeklärt, die eingeleiteten neuen sowie bestehenden Maßnahmen können aus Sicherheitsgründen nicht bekanntgegeben werden.

7. Werden die zuständigen militärischen Dienststellen bei Routinegenehmigungen, die Flugzeuge aus den Staaten des Warschauer Paktes betreffen, vorher gehört oder nachträglich unverzüglich unterrichtet?

Die zuständigen militärischen Dienststellen werden beteiligt.

8. Kann die Bundesregierung angeben, wie hoch die Zahl der durchschnittlichen Flugbewegungen von Flugzeugen aus Staaten des Warschauer Paktes im Linien-, Charter-, Fracht- und Überführungsverkehr täglich über dem Bundesgebiet ist?

Durchschnittlich sind im Monat Juni 1981 täglich 24 Luftfahrzeuge aus Staaten des Warschauer Paktes im Bundesgebiet gelandet und gestartet, 59 haben es täglich überflogen. Der Jahresdurchschnitt liegt wesentlich darunter, da die Zahlen für Juni den Touristikflugverkehr nach Rumänien und Bulgarien einschließen.

9. Trifft es zu, daß nach einer Untersuchung der amerikanischen Zeitschrift „Armed Forces Journal“ Flugzeuge der sowjetischen Fluggesellschaft AEROFLOT, der polnischen Gesellschaft LOT, der tschechoslowakischen Gesellschaft CSA Überfluggenehmigungen für Gebiete, auf denen militärisch relevante Ereignisse stattfinden, für den Zeitpunkt der Ereignisse fast regelmäßig beantragt haben?

Die Untersuchung der US-Zeitschrift befaßt sich mit Ereignissen in den USA, die Bundesregierung kann dazu keine Stellungnahme abgeben.

10. Hat die Bundesregierung untersucht, ob ein ähnliches Verhalten von Fluggesellschaften aus den Staaten des Warschauer Paktes auch für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt werden kann?

Die Bundesregierung hat bisher nicht festgestellt, daß ungewöhnliche Anhäufungen von Anträgen zu Zeiten militärischer Ereignisse vorliegen. Im Gegensatz zu den USA sind in der Bundesrepublik Deutschland die Flugrouten vorgeschrieben; deren Einhaltung wird überwacht. Abweichungen sind – siehe zu Frage 4 – nur in einem Fall festgestellt worden.

11. Wird die Bundesregierung gegebenenfalls Konsequenzen aus diesen Untersuchungen ziehen?

Es sind Vorkehrungen getroffen worden.

12. Wie ist sichergestellt, daß in der mit ausschließlich zivilem Personal besetzten Flugüberwachungszentrale München anfallende Informationen über auffälliges Verhalten von Maschinen von Fluggesellschaften aus den Staaten des Warschauer Paktes unverzüglich an zuständige militärische Dienststellen weitergegeben werden?

In jeder Flugsicherungs-Kontrollzentrale, auch in München, ist eine unmittelbare Verbindung zu den militärischen Dienststellen sichergestellt.

13. Trifft es zu, daß das von der sowjetischen Fluggesellschaft Aeroflot eingesetzte Frachtflugzeug IL 76 mit einem Kampfstand am Heck ausgerüstet ist, und wird diese Maschine auch im deutschen Luftraum eingesetzt?

Das Muster IL 76 existiert in zwei Versionen; die zweite Version ist mit einem Kampfstand im Heck ausgerüstet. Beide Versionen befinden sich im Bestand der Aeroflot. In westeuropäische Länder setzt die Aeroflot, soweit bekannt, nur die IL 76 ohne Kampfstand ein, wobei die Bundesrepublik Deutschland regelmäßig von diesem Luftfahrzeug nur überflogen wird.

14. Ist der Bundesregierung bekannt, ob dieser Kampfstand mit den militärischen Ausrüstungsgegenständen im Zivilluftverkehr eingesetzt wird?

Die Bundesregierung hat dies bisher nicht festgestellt.

